

**Entscheidung über die UVP-Pflicht
für Neueinbindung der 220-kV-Freileitung LH 13-207 "Audorf - Kiel" in das Um-
spannwerk Audorf in der Gemeinde Osterrönfeld**

**Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 29.09.2020 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-44

Die TenneT TSO GmbH plant den Anlagenumbau der 220-kV Freiluftanlage des Umspannwerks Audorf im Zuge des Netzausbaus.

Im Rahmen von Änderungen von Vorhaben verändern sich die Leitungsportale im Umspannwerk. Aus diesem Grund kommt es zu Veränderungen der 220-kV-Freileitung LH-13-207 „Audorf-Kiel“ im letzten Spannfeld der Leitung zwischen dem Endmast 001 und den Portalen des Umspannwerks. Um Baufreiheit innerhalb des Umspannwerks zu schaffen, ist die 220-kV-Freileitung temporär umzuverlegen. Ein Neubau von Masten ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Der zu verschwenkende Leitungsabschnitt befindet sich vollständig im Naturraum der schleswig-holsteinischen Geest, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Für die Arbeitsfläche sowie die Zuwegung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen temporär in Anspruch genommen. Zufahrten außerhalb befestigter Wege werden provisorisch mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium ausgelegt, die den Flurschaden und die Bodenverdichtung deutlich reduzieren. Nach Beendigung der Arbeiten werden die anfallenden Flur- und Wegeschäden ordnungsgemäß beseitigt.

Baubedingte Beeinträchtigungen der Vegetation sind im Bereich der Arbeitsflächen, Zuwegungen, Provisorien, Schutzgerüste und der Kabelbrücke auf ca. 0,8 ha u. a. durch den Einsatz von Baumaschinen und das Aufstellen von Stahlelementen zu erwarten. Zufahrten außerhalb befestigter Wege werden provisorisch mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium ausgelegt, die den Flurschaden und die Bodenverdichtung deutlich reduzieren. Wie für die Geest typisch sind auch im Bereich des UW Au-

dorf gesetzlich geschützte Knicks, Redder und Feldhecken vorhanden. Die vorgesehene Kabelbrücke muss zu Anbindung an das Umspannwerksgelände über einen Knick geführt werden.

Anlagebedingt kommt es zu einem geringfügigen Flächenverbrauch. Eine Zerschneidung von Freiräumen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Durch bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen könne baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Vögel und Fledermäuse) vermeiden werden. Da diese Wirkungen ausschließlich von kurzer Dauer bzw. kleinräumig sind, ist nicht mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fauna zu rechnen.

Durch die zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme sind insgesamt ist nicht mit nachhaltigen Veränderungen des Landschaftsbildes zu rechnen.

Nach Beendigung der Arbeiten werden die Platten sowie temporären Verrohrungen aufgenommen bzw. entfernt sowie anfallende Flur- und Wegeschäden ordnungsgemäß beseitigt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Aufgrund der großen Entfernung zum Vorhaben können zudem Auswirkungen i.S.d. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auf die Osterau und die Schmalfelder Au ausgeschlossen werden.

Da sich die Wirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche und Boden ausschließlich auf den direkten Mastbereich oder baubedingt kleinräumig sowie zeitlich begrenzt sind, können erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft, Mensch und Landschaft sind aufgrund der geringen projektspezifischen Wirkintensität von untergeordneter Bedeutung.

Im direkten Vorhabensbereich liegen keine Natura 2000-Gebiete. In einem Abstand von ca 1.000-1.500 m westlich FFH-Gebiet DE 1724-302 „Wehrau und Mühlenau“. Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes sind aufgrund der geringen projektspezifischen Wirkungen sowie der Lage des Vorhabens zum Schutzgebiet sicher auszuschließen. Im näheren und weiteren Umfeld des Vorhabens liegen keine rechtsverbindlich festgesetzten oder geplanten Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder andere Schutzgebiete bzw. geschützte Landschaftsbestandteile.

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die temporär verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Wiederherstellung). Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto)

und können umgesetzt werden. Dies gilt der multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter. Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren temporären Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG oder Ihre Wechselwirkungen sind sehr geringfügig oder nicht zu erwarten. Gem. der Anlage 1 des UVPG fallen Umspannwerke nicht unter die Belange des UVPG. Weitere Vorhaben, welche einer kumulierenden Betrachtung unterlägen, bestehen nicht.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen, und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.